

3.7

MERKBLATT ÜBER HÖRGERÄTE DER IV

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012

ALLGEMEINES

- 1 Personen mit einer Hörschwäche haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn durch dieses Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt, und zwar in Form einer Pauschale. Für Minderjährige ist eine Sonderregelung vorgesehen (siehe Ziffer 10).
- 2 Ein von der Invalidenversicherung (IV) anerkannter Facharzt oder eine von ihr anerkannte Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt bzw. HNO-Fachärztin) muss den Hörverlust bestätigen und die Diagnose stellen. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder für eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

PAUSCHALBETRAG

- 3 Ausgerichtet wird der feste Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt:
 - CHF 840.- für eine einseitige (monaurale) Versorgung
 - CHF 1'650.- für eine beidseitige (binaurale) Versorgung.Übersteigt der Preis für das Hörgerät den Pauschalbetrag, sind die Mehrkosten von der versicherten Person zu tragen. Kostet das Hörgerät hingegen weniger als der Pauschalbetrag, kann die versicherte Person den Restbetrag behalten. Der Pauschalbetrag kann nur alle 6 Jahre beansprucht werden, es sei denn ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt.

FREIE WAHL DES HÖRGERÄTEANBIETERS

- 4 Hörgeräte können bei allen qualifizierten Anbietern bezogen werden.

FREIE WAHL DES HÖRGERÄTES

- 5 Die Hörgeräte können frei ausgewählt und in Liechtenstein oder im Ausland gekauft werden.

3.7

ANTRAGSTELLUNG

- 6 Um von der IV ein Hörgerät zu erhalten, müssen versicherte Personen ein Anmeldeformular ausfüllen und bei der IV einreichen. Für den Ersatz eines alten Hörgerätes genügt ein schriftliches Gesuch an die IV. Anmeldeformulare sind bei der IV oder unter www.ahv.li erhältlich.

ABKLÄRUNG UND AUSRICHTUNG DER PAUSCHALE

- 7 Gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes oder der HNO-Fachärztin prüft die IV, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung von einem oder zwei Hörgeräten erfüllt sind. Die IV erlässt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine zusprechende Verfügung.
- 8 Die versicherte Person sendet das von der IV erhaltene Rechnungsformular ausgefüllt zurück, um den Pauschalbetrag einzufordern. Dem Rechnungsformular muss eine Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers beigelegt werden. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

SONDERREGELUNG FÜR HÄRTEFÄLLE

- 9 In sehr spezifischen Ausnahmefällen kann die Vergütung höher als der Pauschalbetrag sein.

SONDERREGELUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

- 10 Es werden die effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung übernommen, jedoch nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
- CHF 2'830.- für eine einseitige (monaurale) Versorgung
 - CHF 4'170.- für eine beidseitige (binaurale) Versorgung.
- Der Pauschalbetrag kann nur alle 6 Jahre beansprucht werden, es sei denn ein anerkannter HNO-Facharzt oder eine anerkannte HNO-Fachärztin stellt eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit fest, die einen früheren Ersatz des Hörgerätes rechtfertigt. Bei Minderjährigen richtet die IV die Kostenvergütung direkt den zugelassenen Pädakustikern und Pädakustikerinnen aus.

BESONDERES HÖRTRAINING

- 11 Benötigen versicherte Personen im Zusammenhang mit dem Hörgerät ein besonderes Hörtraining, werden diese Kosten übernommen. Zum Vorgehen in solchen Fällen erteilt die IV gerne Auskunft.

KOSTENBEITRAG AN BATTERIEN UND REPARATUREN

- 12 Die IV übernimmt einen jährlichen Pauschalbetrag für Batteriekosten. Die Pauschale für Erwachsene beträgt CHF 40.- bei einseitiger Versorgung und CHF 80.- bei beidseitiger Versorgung. Für Minderjährige beträgt die Pauschale CHF 60.- bzw. CHF 120.-. Für Reparaturen durch den Hersteller wird ab dem zweiten Betriebsjahr des Gerätes (das erste Jahr ist über die Herstellergarantie gedeckt) und gegen Vorlage einer Kopie der Reparaturrechnung eine Pauschale ausgerichtet.

3.7

DURCHFÜHRUNG

- 13** Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gelten für Anträge auf Neu- und Nachfolgereversierungen, die ab dem 1. Januar 2012 bei der IV eingehen.

AUSKÜNFTE UND WEITERE INFORMATIONEN

- 14** Die IV gibt bei Fragen gerne Auskunft.

Weitere Informationen erteilen folgende Fachverbände und Organisationen:

- www.akustika.ch
Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25,
6314 Unterägeri
Tel. 041 750 90 00
 - www.hoerzentralenverband.ch
Hörzentralen-Verband der Schweiz HZV, Seilerstrasse 22, 3001 Bern
Tel. 031 310 20 31
 - www.pro-audito.ch
pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tel. 044 363 12 00
 - www.orl-hno.ch
Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie,
Hals- und Gesichtschirurgie, Sekretariat, Haggenhaltenstr. 8
9014 St. Gallen
Tel. 071 230 06 46
- 15** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li